

6-32275/1772,1

64

# Todesurtheil

einer ledigen Mannsperson,

Namens:

B e n e d i c t B.

alt 30. Jahre,

allhier gebürtig, katholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem kais. königl. Stadt- und Landgerichte allhier wider ihn abgeführten Criminalverfahung, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöblichen Landesfürstlichen Niederösterreichischen Regierung bestätigten Erkenntniß am gleich ernannten Benedict dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß heute den 2ten April 1772. allhier in Wien vollzogen wird.

*Sub mit Neben vollen  
paris ist die in großen  
und so den 2ten April 1772  
mit der Regierung für  
sub ist die in großen*

## Innhalt seines Verbrechens.

Es hat zwar dieser Delinquent in seiner Jugend das Fleischnackerhandwerk erlernt; da er aber solchem niemals ordentlich, und letztlich seit einigen Jahren gar nicht mehr, sondern dem Müßiggange und Tobackverschwärzen nachgegangen, so ist er hierwegen das erstemal im Jahre 1765. allhier gefänglich eingebraucht, und der kais. königl. Miliz als Rekrut übergeben worden.

Nachdem er aber gleich in wenigen Tagen darauf hier in der Casarme davon wieder ausgerissen, und nicht nur neuerdingen auf das Tobackverschwärzen, sondern sogar auch auf das Stehlen sich verleget hat; ist er Benedikt B. dieser Ursachen halber das zweytemal im Jahre 1766. hier in Arrest gerathen, und hat sich damals durch die wider ihn gerichtliche vorgenommene Untersuchung geäußeret, daß er selbst geständiger, auch rechtlich erhobenermaßen 10. verschiedene Pferde, und andere Diebstähle theils hier, theils auf dem Lande an den hungarischen Gränzen begangen habe, wodurch er den betroffenen verlustigten Partheyen einen von denselben allenthalben beschwornen Schaden, zusammen von 677. fl. 26. kr. verursacht hat. Und ungeachtet der so viel möglich gerichtliche geschenehen Vergütung und Zurückstellung der entfremdeten Güther hieran dennoch ein Schadensrest von 160. fl. 8. kr. 2. d. übrig geblieben; so ist er Delinquent über die mit ihm gepflogene Criminalverfahung bereits damals im Wege Rechts mit dem Strange vom Leben zum Tode hingerichtet zu werden verurtheilet, sohin aber aus höchster Milde hievon verschonet, da hingegen jedoch gegen eine hinterlassene geschworne Urphet, kraft da er alle k. k. deutsche Erblande, und das höchste kais. königl. Hofsager, auf ewig zu meiden verbunden war, auf 8. Jahre in Banden und Eisen zur öffentlichen Schanzarbeit in die Festung Urad abgeschicket worden. Ob nun schon dieser Vorgang ihm Benedikt B. zur Warnung und künftigen Besserung hätte gereichen sollen; so hat er doch hieran sich

sich gar nicht gekehret, sondern vielmehr ersterwähnte ihm aus höchster Milde zugesessene Gnade freventlich mißbraucht; indem er nicht allein aus der genannten Festung zu zweymalen durchgegangen, und an seiner berührten Strafzeit in allem zusammen kaum ein Jahr erstreckt, sondern auch darüber bis zur Zeit seiner deshalben mehrmal hier erfolgten gegenwärtigen Verhaftnehmung sich zu verschiedenenmalen urphedsbrüchig hier eingefunden, und wiederum auf das Stehlen verleget hat; maßen wider ihn gerichtliche vorgekommen, und er selbst auch geständig ist, daß er mittlerweile erstens einen Wirth zu Theresiopel, und zweytens einen Hammer schmied außer Temeswar bey Gelegenheit des bey einem und dem andern gehaltenen Aufenthaltes mit einem sicheren Johann W. bestohlen, nicht minder drittens alleine zu Temeswar in einer mit einem Dietrichschlüssel eröffneten Judeneinsäge einen Diebstahl unternommen, dann viertens auch weiters in Gesellschaft eines andern bereits eben deswegen zu Pest in Hungarn mit dem Strange hingerichteten Diebgespann, Anton S., zu Presburg in einem Judengewölbe, fünftens zu Pest in eines Advokaten Wohnung, sechstens zu Ofen in einem Kaufmannsgewölbe, siebentens zu Pest in einem Schuhmacherladen, achtens zu Ofen in einem Kürschnerladen, und neuntens zu Pest in einem Handschuhmachergewölbe gemeine Diebstähle, endlich aber auch sogar zehentens einen ihm zu Last gelegten Raub in einer Kapelle zu Ofen, und also abermal zehn diebische Handlungen theils mittels gewaltthätiger Erbrechung, theils mittels Eröffnung der Thüren mit Dietrichschlüsseln ausgeübet habe, wovon zwar die ersten fünf nicht allerdings in die gesegmäßige Gewisheit haben gesetzt werden können, die letzten fünf hingegen rechtsbeständig erhoben worden sind, deren Betrag beschwornenmaßen zusammen auf 743. fl. 34. kr. sich beloffen hat, und wovon über die so viel möglich gerichtliche geschenehe Entschädigung den dießfalls verlustigten noch wirklich ein Schadensrest zusammen von 703. fl. 22. kr. zugesüget wird.

## Inhalt seines Urtheils:

Dieser Benedikt B. solle vor das allhiesige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geföhret, und allda mit dem Strange vom Leben zum Tode hingerrichtet werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Strafe, anderen seines gleichen aber zum erspiegelnden Abscheu.

Gott sey seiner arm<sup>n</sup> Seele gnädig und barmherzig.

